Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Avacon Netz GmbH, Genthin	22.01.2019	*Die uns übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft.* *Wir gehen davon aus, dass durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dessen spätere Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.* *Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.*	Durch die 2. Änderung des FNPs bleiben die vorhandenen Netzanlagen unberührt. Es liegen keine für den FNP zu berücksichtigenden Hauptversorgungsleitungen vor. Die Erschließung des Plangebietes durch den Leitungsträger ist gesichert. Der TÖB äußert keine Bedenken oder Anregungen. Für den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Leitungsverläufe dahingehend geprüft werden, ob Festsetzungen angezeigt sind.	**Zur Kenntnis.**
02	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Genthin	17.01.2019	*Gegen den o.g. Flächennutzungsplan besteht aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken.* *Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt.* *Hinweis: Der Tucheim-Parchener Bach ist ein Gewässer 1. Ordnung. In der „Begründung und Umweltbericht“, S. 30, Pkt. 1.3.1.8 und S. 43, Pkt. 2.4.1 wurde dies falsch beschrieben. Der Gewässerrandstreifen von 10 m nach § 50 WG LSA von 10 m ist für ein Gewässer 1. Ordnung einzuhalten.* *Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.*	Die vom TÖB vorgetragenen Hinweise werden in den entsprechenden Kapiteln der Begründung und des Umweltberichtes redaktionell korrigiert und übernommen, sind aber nicht abwägungsrelevant. Der TÖB äußert keine Bedenken oder Anregungen.	**Die Hinweise werden berücksichtigt, stehen der Planung aber nicht entgegen.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte, Magdeburg	25.01.2019	*Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin betrifft die Erweiterung der vorhandenen Betriebsanlagen einer Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale. Die geplante verkehrliche Erschließung über den Wald-und Flurweg Flst. 101 liegt außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Nach § 24 (1) des Straßenverkehrsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen bauliche Anlagen, wenn sie direkt oder indirekt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an die Landesstraße angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In Anwendung des § 24 (9) StrG LSA stimmt die Straßenbauverwaltung unter folgenden Auflagen und Bedingungen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu:* *1. Der für die Erschließung der Anlage vorgesehene Weg ist baulich und verkehrstechnisch nicht für das durch die Betriebsanlagen einer Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale auftretende Verkehrsaufkommen ausgelegt. Die Nutzung des Wirtschaftsweges als Zufahrt zur Biogasanlage stellt zudem nach § 22 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Änderung der Nutzung und damit eine Sondernutzung dar. Diese ist gesondert bei der FG 23 des Regionalbereiches (RB) Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) zu beantragen.* *2. Die Einmündung ist entsprechend dem Verkehrsaufkommen sowie nach den derzeitig gültigen Vorschriften und Richtlinien auszubauen. Alle Kosten für die Herstellung der Zufahrt hat der Antragsteller zu tragen. Weiterhin sind die dafür notwendigen Planunterlagen der LSBB RB Mitte zur Bestätigung vorzulegen.*	Der Vorhabenstandort ist über die nach Süden verlaufende Fienerstraße im Bereich des nördlichen Ortsrandes der Ortschaft Gladau an die Dretzelner Straße-L54 verkehrlich angebunden. Für die Erschließung liegt ein Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2013 vor. Im Zuge der Durchführung der Planung soll die Änderung der Erschließung vorgenommen werden, um die Ortslage Gladau zu entlasten. Daher wurde bewusst ein möglicher Anschlusspunkt außerhalb der Ortsdurchfahrts-grenzen gewählt. Die für die Erfüllung der von der LSBB aufgestellten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen können erst im Rahmen des Verfahrens des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt werden. Daher sind die Ausführungen in der Begründung des FNPs als Hinweis zu ver-stehen. Die geplante Erschließungsstraße wird auch erst dann in den Plangeltungs-bereich integriert, um die Bindung	**Die Anforderungen an die Neuordnung der verkehrlichen Erschließung sind im Verfahren des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens kann gesichert werden. Die Hinweise stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			3. Die Erschließung über bereits vorhandene ausgebaute Anschlüsse an die L 54 sollten überprüft werden.	an den Bebauungsplan gem. § 125 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlagen zu erzielen. Spätestens für den Entwurf des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Stadt Genthin und der LSBB RB Mitte eine Straßenausbauplanung und ein Erschließungsangebot zur Abstimmung und zum Beschluss vorgelegt werden. Die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird mit diesem Erschließungsvertrag verknüpft. Der Erschließungsvertrag soll dann spätestens vor Satzungsbeschluss des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgelegt werden.	
04	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	23.01.2019	*die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan vom 17. Dezember 2018 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.*	Der TÖB hat keine Anregungen oder Bedenken.	**Zur Kenntnis.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
05	Deutsche Telekom Technik GmbH, Halberstadt	18.01.2019	*Die Telekom Deutschland (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.* *Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin geben.* *Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lage ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.* *Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.* *Für Ihr Entgegenkommen danken wir und stehen für Rückfragen gern bereit.*	Durch die 2. Änderung des FNPs bleiben die vorhandenen Telekommunikationsleitungen unberührt. Diese verlaufen im Bereich der Fienerstraße und der Vorhabenstandort ist an das Telekommunikationsnetz angebunden. Mit der Änderung der Zuwegung soll keine Änderung des Telekommunikationsnetzes erfolgen, so dass ein Hinweis auf die Unterbringung neuer Trassen für Telekommunikationslinien innerhalb der neu zu ertüchtigenden Straße nicht zielführend ist.	**Der Hinweis ist bereits hinreichend berücksichtigt und steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin	30.01.2019	*Entsprechend unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu o.g. FNP der Stadt Genthin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:* *Entsprechend der Punkte 2.7.1 und 2.7.4 sind eine Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht erforderlich. Leitungen und Anlagen des TAV sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Begründung ist leider nicht zu entnehmen, was mit den Gärresten der Biogasanlagen geschehen soll. Wir bitten darum, auf diesen Punkt ausführlich im Bericht einzugehen. Wir möchten nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass sich durch die Erhöhung der Kapazität der Anlage und damit die Erhöhung des Gärresteaufkommens das Problem der Flächenfindung für die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter verschärfen kann. Wenn uns für die Klärschlammausbringung nicht mehr ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, ist der Klärschlamm durch andere, kostenintensivere Verfahren zu verwerten.*	Der TÖB ist durch die Planung nicht direkt betroffen. Der Vorhabenstandort ist nicht ans das Trink- und Abwassernetz angeschlossen. Die Bedenken hinsichtlich der Gärresteverwendung beziehen sich auf die Durchführung der Planung und stehen der vorliegenden Darstellung des FNPs nicht entgegen. Grundsätzlich ist die Gärresteausbringung bereits über bestehende vertragliche Bindungen überwiegend gesichert, die nach Auskunft des Vorhabenträgers auch weiterhin genutzt werden sollen. Insofern werden hier keine vollkommen neuen Flächen beansprucht. Nach den für die Entsorgung von Klärschlamm zutreffenden Rechtsgrundlagen besitzt die Stadt Genthin keinerlei Handlungsspielräume, diese im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu steuern.	**Zur Kenntnis. Der Hinweis kann in der vorliegenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stendal	19.12.2018	*Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeoLSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:* *1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.*	Der TÖB äußert keine Bedenken oder Anregungen. Die Verwaltung wird nach Abschluss des Verfahrens die Übersendung einer Kopie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes veranlassen.	**Zur Kenntnis.**
08	Landkreis Jerichower Land, Burg	31.01.2019	*Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.* *Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.* *Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachbereiche wie folgt:* *Fachbereich Bau* *Bauaufsichtsbehörde* *Bei rein gewerblichen großflächigen Anlagen zur Energieerzeugung, -verteilung, -speicherung und -nutzung muss die Darstellung als Baugebiet erfolgen. Entscheidet sich die Gemeinde für die Darstellung/ Festsetzung von Sondergebieten mit der entsprechenden Zweckbestimmung, ist im Planverfahren eine*	Dem Hinweis bzw. den Vorgaben des Erlasses soll entsprochen werden, indem eine Standort-alternativen-prüfung in Form einer allgemeinen sachlichen Begründung des Standortes in das Verfahren eingebracht und in der Begründung der 2. Änderung des FNPs dargelegt wird. Die Planung bezieht sich auf bestehende Biogasanlagen, die nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Schweine-zuchtanlage betrieben werden können. Hinsichtlich der hiermit vorhandenen Zusammenhänge bestehen keine anderweitigen und ernsthaft zu betrachtenden Standortalternativen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt und die in das Verfahren einzubringenden Unterlagen entsprechend ergänzt. Änderungen der vorliegenden Planung ergeben sich hierdurch nicht.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Standortalternativenprüfung vorzulegen; vgl. Rundverfügung zum Erlass des MLV vom 25.10.2013 zu der Frage der Darstellung von Versorgungsflächen und Anlagen für erneuerbare Energien in der Bauleitplanung.		
			Bei der im Geltungsbereich befindlichen Biogasanlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb. Planungsrechtlich steht hier nicht das spätere Einzelvorhaben, sondern eine zukunfts- und vorsorgeorientierte Bodennutzung in der Gesamtheit zur Diskussion, die u. a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung erfüllen muss (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei sollten auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereichs bei der Abwägung berücksichtigt werden. Gemäß der „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) können die zu ermittelnden Achtungsabstände einen Anhalt dafür geben, inwieweit unter dem Gesichtspunkt der planerischen Störfallvorsorge ein Ausschluss oder eine Einschränkung für bestimmte Anlagen, Tätigkeiten oder Nutzungen im späteren Bebauungsplan festgesetzt werden müssen bzw. ob die vorgesehene Planung in dem vorgesehenen Umfang realisierbar ist, sofern Betriebsbereiche von der Planung erfasst werden bzw. aufgrund der geplanten Umgebungsbebauung davon tangiert sein können.	Zu dem von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebenen Empfehlungen (KAS 18) liegt eine ebenfalls dort herausgegebene Arbeitshilfe „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ (KAS 32, November 2015) vor. Hier wird für Biogasanlagen als Konvention ein Achtungsabstand von 250 m empfohlen. Nach Betrachtung des Plangeltungsbereiches der vorliegenden FNP-Änderung (Sonderbaufläche) kann zunächst unabhängig davon, wo sich entsprechende Betriebsbereiche auf dem Gelände befinden, festgestellt werden, dass sich in 250 m Entfernung davon keine gem. § 50 Satz 1 BImSchG („ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes	**Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für das geplante Sondergebiet besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Vermeidung von schweren Unfällen i.S.d. KAS 18 zu treffen sind. Die in das Verfahren einzubringende Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiet und öffentlich genutzte Gebäude“). Bei den für den Naturschutz wichtigen Gebieten werden durch den § 50 BImSchG nur FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie Schutzwaldgebiete und Wasserschutzgebiete erfasst. Nicht geschützt ist die freie Landschaft (Komm. BImSchG Jarass §50 RdNr. 14). Gebiete, für die im wirksamen Flächennutzungsplan eine derartige Nutzung vorgesehen ist, befinden sich nicht in diesem Abstandsbereich. Insofern liegen zunächst keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für das geplante Sondergebiet besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Vermeidung von schweren Unfällen i.S.d. KAS 18 zu treffen sind. Für die im Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Biotope gelten andere Abstandsvorschriften, welche gesondert betrachtet werden. -Vgl. Abbildung im Anhang 1	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Genthin vom 07.12.2018 enthält den Hinweis der Präklusion nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO). Seit der BauGB Novelle 2017 entfällt die entsprechende	Der Hinweis der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VWGO wird künftig entfallen. Die Hinweispflicht auf die Präklusion nach §7 ABs. 3	**Zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachten.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Hinweispflicht der Präklusion nach § 47 Abs. 2a VWGO in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Stattdessen bedarf es bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB nun eines Hinweises auf die Präklusion nach § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Dazu ist die Hinweispflicht in dem neuen Absatz 3 des § 3 BauGB aufgenommen worden. Es bleibt aber bei der sonstigen Hinweispflicht nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.	UmwRG wird bei weiteren Verfahrensschritten beachtet werden.	
			Landesentwicklungsbehörde *Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.* *Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde beteiligt. Zur Stellungnahme und Abwägung vgl. Punkt 34 der vorliegenden Abwägung.	**Zur Kenntnis.**
			Vorbeugender Brandschutz *Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken.	**Zur Kenntnis.**
			Denkmalschutzbehörde *Bau,-...und Kunstdenkmalpflege* *Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Zur Stellungnahme und Abwägung vgl. Punkt 21 der vorliegenden Abwägung.	
			Bodendenkmalschutz *Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeitig kein aktuelles Denkmal-verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt. Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.*	Die Anregungen beziehen sich auf die Durchführung der Planung und sind für die vorliegende Planung nicht relevant. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt. Zur Stellungnahme und Abwägung vgl. Punkt 21 der vorliegenden Abwägung.	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Fachbereich Umwelt *Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde* *Grundlage der Stellungnahme bilden der Vorentwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin mit der zugehörigen Begründung und Umweltbericht vom 27. September 2018. Die Stellungnahme berücksichtigt ausschließlich immissionsschutzrechtliche Belange.* *Das o. g. Vorhaben berücksichtigt Änderungen zur Art der baulichen Nutzung im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“. Flächen, die bisher als „Gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt wurden, sollen nun als Sondergebiet „Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen, Futterzentrale“ dargestellt werden, um eine Genehmigung bisher ungenehmigter Gebäude gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu ermöglichen.* *Bei der bestehenden Schweinezuchtanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.* *Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.* *Die vorliegende Änderung betrifft nur die Darstellung der Art der baulichen Nutzung, die Einhaltung der Anforderungen an den Immissionsschutz sollen im parallel laufenden Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt werden. Dafür sind die erforderlichen Fachgutachten zu*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken. Für den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sind immissionsschutzfachliche Gutachten durch den Vorhabenträger vorzulegen.	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			erstellen und einzureichen. Aus diesen Gutachten können sich weitere Forderungen zur Einhaltung des Immissionsschutzes ergeben.		
			Der Abstand der Biogasanlage, bei der es sich um einen Störfallbetrieb handelt, zur nächsten Wohnnutzung ist möglicherweise nicht ausreichend. *Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes.* *Hinweis:* *Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Störfallbetrieb gemäß der 12. BImSchV. Das Landesverwaltungsamt ist im Verfahren zu beteiligen.*	Zum Störfallbetrieb vgl. vorne die Stellungnahme und Abwägung zum Fachbereich Bau, Bauaufsichtsbehörde. Das Landesverwaltungsamt wurde beteiligt. Zur Stellungnahme und Abwägung vgl. Punkt 09 der vorliegenden Abwägung.	**Die Hinweise wurden geprüft und es wurde festgestellt, dass für das geplante Sondergebiet keine besondere n Vorkehrungen hinsichtlich der Vermeidung von schweren Unfällen i.S.d. KAS 18 zu treffen sind. Die Begründung und der Umweltbericht sind um die Achtungsabstandsbetrachtung zu ergänzen**
			Sachgebiet Naturschutzbehörde *Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.* *Begründung - Tatsächliche und rechtliche Gründe* *Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. Nrn. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken. Für den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan soll der naturschutzrechtliche Eingriff ermittelt und zusammen mit den sonstigen, zu berücksichtigenden Zielen des Naturschutzes in einem Grünordnungsplan dargelegt werden. Die sich daraus ergebenden Fest-	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen. *Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter ter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander.* *Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 - 17 BNatSchG anzuwenden ist.*	setzungen sowie vertraglichen Regelungen zum Ausgleich und zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag konkret umgesetzt werden.	
			Sachgebiet Wasserbehörde *Geplant ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin mit dem Ziel, für die Erweiterung der vorhandenen Betriebsanlagen einer Schweinezuchtanlage, Futterzentrale und Biogasanlagen in der Gemarkung Gladau die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.* *Untere Wasserbehörde* *Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht*	Das Sachgebiet äußert keine Anregungen oder Bedenken. Der Hinweis bezieht sich auf die allgemein gesetzlich geregelte Sorgfaltspflicht des Wasserhaushaltsgesetzes, über die sich die Planung nicht hinwegsetzen kann. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. *Hinweis:* *Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) generell auszuschließen.*	hat grundsätzlich ordnungsgemäß zu erfolgen.	
			Untere Bodenschutzbehörde *Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.* *Im Bereich der o. g. Flächen befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand die Altlastverdachtsfläche „Stallanlage Gladau“, die unter der Nr. 33523 im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst ist.* *Hinweise:* *1. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.* *Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.* *Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden.* *Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B.*	Das Sachgebiet äußert keine Anregungen oder Bedenken. Die Altlastenverdachtsfläche ist in die vorliegenden Darstellungen des FNPs nachrichtlich übernommen. In das Verfahren der vorliegenden 2. Änderung des FNPs wurden über die Begründung und den Umweltbericht bereits entsprechende Hinweise auf die dort auch hinsichtlich des Bodens abzuhandelnde Eingriffsregelung eingebracht. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.	**Zur Kenntnis. Der Hinweis ist bereits hinreichend berücksichtigt und steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden. *2. Im nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die bodenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Altlastverdacht und die Neuversiegelung ausreichend zu beachten.* *Begründung:* *Die Ausführungen in der Begründung zur Bauleitplanung unter 2.5 Bodenschutz und 5.3 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und im Umweltbericht unter 1.3.1.9 Bodenschutzgesetz und 2.3 Schutzgut Boden sind für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aus bodenschutzrechtlicher Sicht als ausreichend anzusehen.*		
			Fachbereich Ordnung *Sachgebiet Straßenverkehr* *Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.*	Die Belange des Sachgebietes werden nicht berührt.	**Zur Kenntnis.**
			Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben *Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.* *Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.* *Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.* *Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art*	Das Sachgebiet äußert keine Anregungen oder Bedenken.	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.		
			Gebäude- und Liegenschaftsmanagement *Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.* *Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.*	Das Sachgebiet äußert keine Anregungen oder Bedenken.	**Zur Kenntnis.**
			Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Die Genehmigung sowie sonstige behördliche Entscheidungen werden nach Bedarf gesondert beantragt.	**Zur Kenntnis.**
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	09.01.2019	*Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung* *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.* *Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.*	Der TÖB äußert keine Anregungen oder Bedenken. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land wurde beteiligt. Zur Stellungnahme und Abwägung vgl. Punkt 08 der vorliegenden Abwägung. Die vorliegende Planung bezieht sich auf die Sicherung eines bestehenden Betriebsstandortes für den hinsichtlich der Vorbelastung keine Hinweise auf kritische Artenvorkommen vorhanden oder zu erwarten sind. Auch in Bezug auf die betroffenen	**Zur Kenntnis. Die auf das Vorhaben bezogenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen und Nachweise sind im nachfolgenden B-Plan-Verfahren über ein Fachgutachten zu berücksichtigen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				landwirtschaftlichen Flächen stellt sie stellt keine vollständige Neuausweisung oder Nutzungsänderung von Flächen dar, weil es sich um eine Klarstellung der bestehenden Nutzung handelt. Es ist daher ernsthaft nicht zu erwarten, dass die Durchführbarkeit und Darstellbarkeit der geplanten Nutzung durch artenschutzrechtliche Belange vollständig in Frage gestellt wird. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden artenschutzrechtlichen und umweltschadensrechtlichen Fragestellungen sollen und können für den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan betrachtet und umgesetzt werden.	
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	08.01.2019	*Referat 404 – Wasser* *Es sind keine Belange des Referates Wasser des LVwA betroffen.*	Das Referat Wasser ist nicht betroffen.	**Zur Kenntnis.**
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	01.02.2019	*Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde* *Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel vorgesehenen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung der Schweinezuchtanlage Gladau*	In den Ausführungen wird beschrieben, mit welchen Kenndaten und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen die Schweinehaltungsanlage zum Stand 2015	**Zur Kenntnis. Die auf ein beantragtes aber nicht durchgeführtes Vorhaben bezogenen Hinweise werden nicht berücksichtigt, da sie nicht**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			einschließlich Futterzentrale und zwei Biogasanlagen des Standortes geschaffen werden. Insgesamt sollen in der Anlage 9.750 Sauen zuzüglich Ferkel gehalten werden. Genauere Angaben werden im Erläuterungsbericht nicht gemacht. Auch was die Frage der Emissionen anbelangt, wird auf die vorhabenbezogene Bebauungsplanung verwiesen. *Das LVwA Sachsen-Anhalt, Ref. 402 ist als obere Immissionsschutzbehörde zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Zum Vorhaben selbst (Stand 2015) und zu den zu erwartenden Immissionen, kann ich folgende Ausführungen machen:* *Die am Standort Gladau betriebene Schweinezuchtanlage stellt sich mit einer angezeigten Tierplatzkapazität von 1.680 Mastschweineplätzen, 5.048 Sauenplätzen, 4.493 Jungsauenplätzen und 27.255 Aufzuchtferkelplätzen als ein Schweinemast- und -zuchtbetrieb dar, der in seiner Größenordnung sehr deutlich über den klassischen Landwirtschaftsbetrieb hinausgeht. In Großvieheinheiten (GV) umgerechnet (1 GV = 500 kg Lebendgewicht) handelt es sich um eine Kapazität von 3.234 GV.* *Die im Jahr 2013 beantragte Erweiterung trägt industriellen Charakter. Im Zuge dieser Erweiterung soll eine Anlage entstehen, deren Kapazität bei umgerechnet 5.879 GV liegt. An dem damit einhergehenden Emissionspotenzial haben sich die technischen Vorsorgeanforderungen zu orientieren d.h. es wurden Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt, die deutlich über die allgemeinen Anforderungen der TA Luft für Tierhaltungsanlagen im klassischen*	immissionsschutzrechtlich beantragt war. Die Genehmigung wurde nicht vollzogen. Über die vorliegenden Ausführungen können keine Rückschlüsse über die zukünftige Planung getroffen werden. Hinsichtlich der Kapazität und der Haltungsform sowie technischen Ausstattung sollen mit Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung wesentliche Veränderungen vorgenommen werden. Für das Vorhaben sind daher im Verfahren des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aktuelle immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen, über die nachzuweisen ist, dass das Vorhaben auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchführbar sein wird. Der TÖB trägt keine Hinweise oder Bedenken vor. Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.	**Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung sind. Die tatsächlichen Nachweise sind durch Fachgutachten im B-Plan-Verfahren nachzuweisen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			landwirtschaftlichen Sinne hinausgehen. *Gerüche:* *Im Vorfeld des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden die Vorsorgeanforderungen in Bezug auf Gerüche im Einzelfall wie folgt konkretisiert:* *1. deutliche Reduzierung der Emissionen der Gesamtanlage im Vorher- Nachher- Vergleich durch Einsatz von Abluftreinigungsanlagen an den neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Ställen sowie den Hauptemissionsquellen der bestehenden Anlage* *2. Verbesserung der Immissionssituation in der Nachbarschaft im Vorher- Nachher- Vergleich und* *3. Einhaltung der Immissionswerte der Geruchsimmissions- Richtlinie an allen Immissionsorten.* *Diese Nachweise wurden erbracht. Antragsgemäß vorgesehen sind DLG- zertifizierte zweistufige Abluftreinigungsanlagen der Fa. I.U.S GmbH an allen im Rahmen der wesentlichen Änderung neu zu errichtenden Stallkomplexen 4a, 7, 8 und darüber hinaus an den bestehenden Stallkomplexen 3, 4 (außer 4M) und 10.1-10.14. Im Teilkomplex 10A erfolgt der Einsatz eines einstufigen biologischen Abluftwäschers (Dorset-Rieselbettfilter). Lediglich die in ihrem Emissionspotenzial etwas untergeordneten Sauen- und Ferkelställe 5 und 6 sowie der Teilbereich 4M bleiben unverändert.* *Innerhalb der mit Abluftreinigungsanlagen ausgestatteten Ställe befinden sich 49.862 der insgesamt 52.889 Tierplätze. In Großvieheinheiten (GV) umgerechnet sind das 5.100 GV von insgesamt 5.879,3 GV, was einem Anteil von ca. 87% entspricht. Die Abluftreinigungsanlagen gewährleisten bei bestimmungsgemäßen Betreib laut den vorliegenden DLG- Zertifizierungen die dem Stand der*		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Emissionsminderungstechnik entsprechenden Anforderungen (Reinluftkonzentration < 300 GE/m², kein Rohgasgeruch im Reingas). *Die Geruchsemissionen der Schweinemast –und zuchtanlage belaufen sich im Ist- Zustand auf ca. 520 Millionen Geruchseinheiten pro Stunde (MGE/h). Im Zuge der Anlagenerweiterung kommt es trotz deutlicher Steigerung der Tierplatzkapazitäten unter Annahme eines 80%-igen Emissionsminderungsgrades der Abluftreinigungsanlagen zu einer Reduzierung der Geruchsemissionen auf 226 MGE/h, was einer Minderung auf weniger als die Hälfte entspricht.* *Immissionsseitig wird es im Vorher- Nachher- Vergleich im Bereich der in der Nachbarschaft der Anlage gelegenen Ortsteile Dretzel und Gladau zu Verbesserungen kommen. Innerhalb der Ortslage Dretzel reduzieren sich die anlagenbezogenen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 10 bis 15% auf 7 bis 13% und in der Ortslage Gladau von 4 bis 6% auf 3 bis 4%.* *Ammoniak:* *Nach der Anlagenerweiterung wird die Stallabluft von ca. 87% der Tiere (auf Großvieheinheiten bezogen) über Abluftreinigungsanlagen geführt. Unter Zugrundelegung einer zertifizierten Ammoniakabscheidung von 80% werden sich dadurch die Ammoniakemissionen der Gesamtanlage im Vorher- Nachher- Vergleich auf etwa die Hälfte reduzieren. Somit würde die Kapazitätserhöhung hinsichtlich der Ammoniakemissionen durch die vorgesehenen Abluftreinigungsmaßnahmen mehr als kompensiert.* *Auf Grund der Nähe der Anlage zum unmittelbar nördlich*		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			angrenzenden Erlenbruchwald werden Beurteilungskriterien in Bezug auf Ammoniakimmissionen und die Stickstoffdeposition am Waldrand erreicht und überschritten. Allerdings wird sich die Belastungssituation im Vorher-Nachher-Vergleich verbessern. So verringert sich die Ammoniakimmissionskonzentration an dem der Anlage zugewandten Waldrand im Jahresmittel von 17 auf 8 µg/m³. Unter Zugrundelegung einer großräumigen Vorbelastung von 2 bis 3 µg/m³ reduziert sich die Gesamtbelastung am Waldrand von 19- 20 µg/m³ auf 10- 11 µg/m³, wobei der Immissionsgrenzwert für das Jahresmittel bei 10 µg/m³ liegt. *Auf Grund der deutlichen Reduzierung der Immissionskonzentrationen im Anlagenumfeld im Zuge der Änderung und der annähernden Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 10 µg/m³ für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sind erhebliche Nachteile auf Grund der Einwirkung von Ammoniak aus genehmigungsbehördlicher Sicht nicht auszumachen. Gleiches gilt für die Stickstoffdeposition im Anlagenumfeld. Mit einer im Genehmigungsverfahren vorgelegten Immissionsprognose werden eindeutige Verbesserungen nachgewiesen, die ausschließlich durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. Zwar werden Beurteilungswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition im Bereich direkt angrenzender Waldflächen kleinräumig überschritten. Allerdings soll eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind (vgl. Nr. 3.5.4 TA Luft, Kap. 1 des LAI- Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen). Die Verbesserungen sollen*		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			dabei vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. *Von daher liegen trotz einer möglicherweise kleinräumigen Überschreitung von Beurteilungswerten im unmittelbaren Anlagenumfeld keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet sei.* *Staub* *Unter Zugrundelegung der Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und Feinstaub PM-10 nach Tabelle 26 der VDI- Richtlinie 3894 Blatt 1 und eines konservativ angenommenen Emissionsminderungsgrades von 80% für die Abluftwäscher reduziert sich der Emissionsmassenstrom der Anlage im Zuge der Änderung von 1,276 auf 0,460 kg Gesamtstaub/h. Im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen im Anlagenumfeld ist die Immissionszusatzbelastung in Bezug auf Feinstaub und Staubniederschlag irrelevant.* *Bioaerosole* *Die in der konkreten Standortkonstellation vorhandenen großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, bieten keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole.* *Lärm* *Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tagzeit (06-22 Uhr) sind an allen Immissionsorten in der Umgebung deutlich unterschritten. Während der Nachtzeit ist der Immissionswert von 45 dB(A) für Dorf-*		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			und Mischgebiete an allen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich ebenfalls sicher eingehalten. Der strengere Immissionswert für allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete in Höhe von 40 dB(A) ist am nördlichen Ortsrand von Glaudau, am östlichen Ortsrand von Dretzel und an den Wohnhäusern Lindenstraße mit ca. 41 dB(A) jeweils knapp überschritten.		
10	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	21.01.2019	*mit Schreiben vom 17.12.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin.* *Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.* *Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:* *Bergbau* *Belange, die das LAGB, Abt. Bergbau zu vertreten hat, werden durch die 2. Änderung nicht berührt. D.h.: Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Standort nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0342-5212-187)*	Der Bereich trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Zur Kenntnis.**
			Geologie *Bezüglich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer*	Der Bereich trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Zur Kenntnis.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Sicht keine Bedenken. *Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.* *Bearbeiter/-in: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)*		
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	01.02.2019	*Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, am 31.01.2018 wurde festgestellt, dass die 2. Änderung der o.g. Bauleitplanung nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.*	Der TÖB trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Zur Kenntnis.**
12	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Stendal	24.01.2019	*Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich gegenüber der Änderung aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.*	Der TÖB trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Zur Kenntnis.**
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	16.01.2019	*Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.*	Die Belange des TÖB sind nicht berührt. Gesonderte Stellungnahmen von Eigentümern sind nicht eingegangen.	**Zur Kenntnis.**
14	Eisenbahn-Bundesamt, Halle (Saale)	04.01.2019	*Vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange werden nicht berührt. Ich bitte daher, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren zu verzichten.*	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	**Zur Kenntnis.**
15	Deutsche Bahn AG/ über DB Services Immobilen GmbH an DB Netz AG, Leipzig	03.01.2019	*die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen.* *Durch die Planung ergeben sich keine Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen. Anregungen/Hinweise*	Der TÖB ist durch die Planung nicht betroffen. Wunschgemäß erfolgt keine weitere Beteiligung im Vefahren.	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			zum Verfahren gibt es unsererseits nicht. *Eine weitere Beteiligung ist hier nicht erforderlich.*		
16	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Magdeburg	-	*(keine Stellungnahme)*	Der TÖB hat keine Stellungnahme vorgetragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belange nicht betroffen sind.	**Zur Kenntnis.**
17	Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch, Genthin	-	*(keine Stellungnahme)*	Der TÖB hat keine Stellungnahme vorgetragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belange nicht betroffen sind.	**Zur Kenntnis.**
18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Brandenburg a.d. Havel	09.01.2019	*Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung o.g. F-Plan. Zum o.g. F-Plan gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme dem Plan zu.*	Der TÖB trägt keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Zur Kenntnis.**
19	Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg	07.01.2019	*Ihr o.g. Schreiben und meine Stellungnahme habe ich mit taggleicher Post in Einhaltung der Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg weitergereicht. Von dort aus erhalten Sie abschließend Stellungnahme in dieser Angelegenheit.*	Zur Stellungnahme und Abwägung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Brandenburg vgl. Punkt 18 der vorliegenden Abwägung.	**Zur Kenntnis.**
20	GDMcom mbH, Leipzig	10.01.2019	*bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:*	Der angefragte Bereich stimmt mit dem Plangeltungsbereich der 2. Änderung des FNP überein. In Bezug auf die abgefragten Leitungsbetreiber kann davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit besteht.	**Zur Kenntnis.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

[1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

[2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.

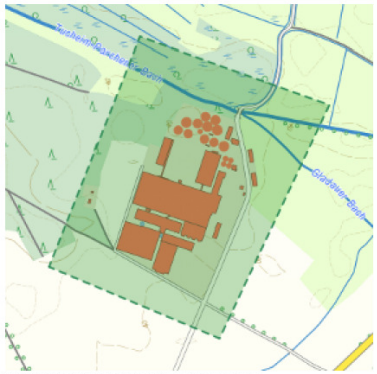

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.317801, 12.095665

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	14.01.2019	*vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorgang. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) erhalten Sie folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Es handelt sich um eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit und um eine bislang nicht näher datierte Siedlung. Daneben bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Aus analogen Fällen ist bekannt, dass Geländeerhebungen am Niederungsrand, wie sie entlang des Gewässers Bache vorliegen, besonders häufig in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten aufgesucht wurden.* *Die annähernde Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale im und im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs geht aus der beigefügten Anlage hervor. O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkSchG LSA ist die Erhaltung des durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht). Es muss ein erster archäologischer Dokumentationsabschnitt zur Qualifizierung, Quantifizierung und Evidenz des Kulturdenkmals erfolgen. Sollte durch die archäologische Befundlage eine weiterführende Dokumentation*	Der nordöstliche Teil des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des FNPs befindet sich innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals. Nach Rücksprache mit dem LA für Denkmalpflege soll aus Datenschutzgründen und weil nach aktuelleren Erkenntnissen entsprechende Funde trotz der neuzeitlichen baulichen Überprägung im gesamten Plangeltungsbereich vorkommen können, keine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung vorgenommen werden. Die Hinweise werden über die Entwurfs- Begründung des FNPs und den Umweltbericht in das Verfahren eingebracht. Die Hinweise stehen der Durchführung der Darstellungen nicht entgegen.	**Die Belange der Archäologie stehen den Darstellungen nicht entgegen und sind bei Planvollzug zu beachten. Über einen Hinweis in der Begründung ist die archäologische Bedeutung des Plangebietes in das Verfahren einzubringen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht eine Vereinbarung über einen zweiten Dokumentationsabschnitt notwendig. Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich zur Klärung der archäologischen Notwendigkeiten Kontakt mit dem LDA aufzunehmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 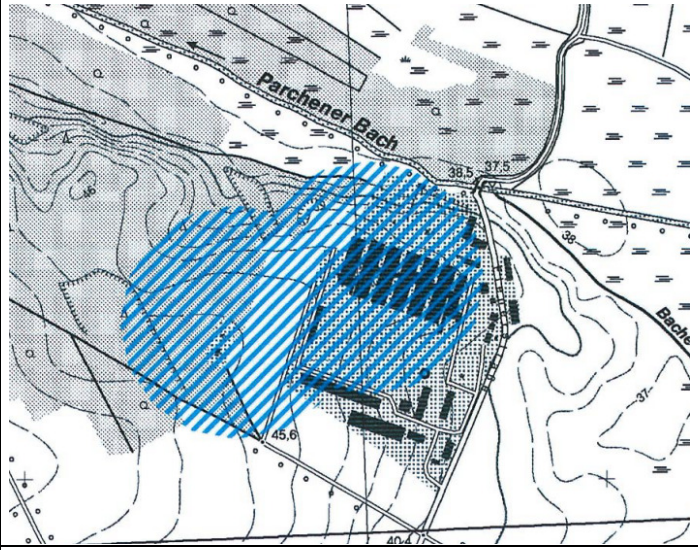		
22	Naturpark-verwaltung Drömling, Oebisfelde	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
23	Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Südharz	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**
24	Biosphärenreservat Mittelelbe, Dessau-Roslau	03.01.2019	*Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen: Die Planänderung in der Gemarkung Gladau befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Den Unterlagen sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des Biosphärenreservates befinden.*	Die Belange des TÖB sind nicht betroffen.	**Zur Kenntnis.**
25	Gemeinde Elbe-Parey	02.01.2019	*Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zur oben benannten Änderung des Flächennutzungsplanes die Belange der Gemeinde Elbe-Parey unberührt sind. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung.*	Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	**Zur Kenntnis.**
26	Stadt Jerichow	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**
27	Stadt Möckern	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**
28	Stadt Ziesar	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**
29	Amt Wusterwitz	09.01.2019	*Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.*	Die Belange der Gemeinden werden nicht berührt.	**Zur Kenntnis.**
30	BUND Sachsen-Anhalt, Magdeburg	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
31	NABU Jerichower Land, Parey/Elbe	29.01.2019	*im Auftrag des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. nimmt der Kreisverband Jerichower Land e.V. zum obigen Verfahren wie folgt Stellung:* *Grundsätzlich stehen wir Planungen kritisch gegenüber, die nachträglich „Schwarzbauten" legalisieren sollen. Das trifft insbesondere für Massentierhaltungsanlagen zu, die zumeist mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.* *Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen:* *Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die 2013 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht erteilt. Welche Hinderungsgründe dafür verantwortlich sind/waren, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.* *Leider wird das vorliegende Vorhabenkonzept im Rahmen der 2. Änderung des FNP nur kurz vorgestellt und auf die detaillierte Beschreibung im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Erschließungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau" verwiesen. Das führt zu Informationsdefiziten, da der Inhalt des Erschließungsplanes nicht bekannt ist. Insofern ist eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen der FNP-Änderung nicht möglich. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:* - *Erst im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll geprüft werden, welche Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter erforderlich sind. Ebenfalls im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll fachgutachterlich geprüft werden, ob naturschutzrechtlich relevante Verbote vorliegen.* - *Auch zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit*	Der TÖB stellt hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und Auswirkungen auf die Umwelt die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage und verweist auf eine in 2013 nicht erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Wie in Kapitel 3.1 der Begründung dargelegt, besteht für einen Teil der Tierhaltungsanlage immissionsschutzrechtlicher Bestandsschutz. In 2013 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch den damaligen Anlagenbesitzer beantragt. Diese konnte aber im Wesentlichen nicht gewährt werden, da mit der Innenentwicklungsnovelle des BauGB in 2013 die privilegierte Zulassung der hier vorliegenden Tierhaltungsanlage im Außenbereich auch unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nicht mehr möglich war. Die Ausführen des LvWA, welche dem Punkt 09 der vorliegenden Abwägung zu entnehmen sind und dieses Verfahren betreffen, ist zu entnehmen, dass durch die damals beantragte Änderung	**Die Begründung und der Umweltbericht sollen um die im Umfeld vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope ergänzt werden. Auf die zu erwartenden Konflikte des Anlagenbetriebes und die Art und den Umfang der Berücksichtigung von Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung soll hingewiesen werden. Eine weitergehende Berücksichtigung der auf den konkreten Vorhabenbetrieb bezogenen Hinweise ist hinsichtlich der vorliegenden Darstellungsungsgenauigkeit nicht möglich. Die grundsätzliche Durchführung der Planung steht hierdurch nicht in Frage. Auf die im Rahmen des**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wird auf die Gutachten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen. Es finden sich also keine detaillierten Angaben zu den Emissionen, die von der Schweinezuchtanlage ausgehen. Das trifft sowohl auf Geräusch-, als auch auf die Geruchs,- Staub- und Bioaerosolimmissionen zu. - *Ebenfalls erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden sich Havarieschutzmaßnahmen, die im Falle eines Hochwassers vor schädlichen Einträgen in das Überschwemmungsgebiet „Tucheimer-Parchener Bach“ schützen sollen. Ein Havariefall oder ein Hochwasser kann zu fatalen Folgen im angrenzenden Gewässersystem führen.* *Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Futterzentrale erweitert werden soll, um auch andere Schweinezuchtstandorte mit Futter zu beliefern. Das dürfte zu einer Zunahme der LKW Transporte zum und vom Standort Gladau führen. Dadurch dürften sich auch die Immissionen erhöhen. Konkrete Zahlen über die Zunahme des LKW Verkehres fehlen aber.* *Die Begründung, dass den Anforderungen des §1(2) BauGB nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden dadurch entsprochen wird, dass die illegal errichteten Gebäude ja bereits stehen und deshalb keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, ist für unser Rechtsempfinden nur schwer nachvollziehbar.* *Es finden sich in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Angaben darüber wie sich das Gülleaufkommen durch die Erweiterung der Anlagen verändert und ob*	Verbesserungen auch in Bezug auf die Auswirkungen aus Immissionen zu erwarten waren. Der vorliegende FNP trifft gem. der bestehenden Darstellungsmöglichkeiten Darstellungen der allgemeinen Art der baulichen Nutzung. Insofern kann hier nur auf die nachfolgende, konkrete, vorhabenbezogene Bebauungsplanung verwiesen werden. Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, den Artenschutz, den Immissionsschutz und auch die Anforderungen der AwSV hinsichtlich eines Havarieschutzwalls. Diesbezüglich können die Hinweise auf die in diesem Rahmen zu betrachtenden Auswirkungen der betriebsbedingten Immissionen nur zur Kenntnis genommen werden- sie sind auch der Verwaltung bekannt und es wird im Verfahren der nachfolgenden Bebauungsplanung dafür Sorge getragen, dass konkrete Kennzahlen und Gutachten vorgelegt werden. Hinsichtlich der Betroffenheit des im 1. Entwurf des Regionalen	**Verfahrens für den Bebauungsplan vorzulegenden Fachgutachten wird verwiesen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung zur Verfügung stehen. *Wir widersprechen der Aussage im Umweltbericht, wonach die Vorbehaltsfestlegungen für das im REP dargestellte Vorbehaltsgebiet für Tourismus (Nr.10 „Östlicher Burger Vorfläming“) nicht gelten. Nach Kapitel 4, LEP 2010 sind nur baurechtlich gesicherte Flächen von den Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen ausgenommen. Das trifft hier offensichtlich nicht zu, da zumindest die jetzt zu legalisierende Erweiterungsfläche nicht baurechtlich gesichert ist. Der Grundsatz G81 „Errichtung und Betrieb von Biomasse- und Biogasanlagen zur autarken Versorgung der ländlichen Gemeinden“ wird ebenfalls nicht erfüllt.* *Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass keine Kenntnisse über geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorliegen. Hier hätte ein Blick in die Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land Sachsen-Anhalt (L 3738 Ziesar; herausgegeben vom LAU Sachsen-Anhalt, Fachbehörde für Naturschutz) ergeben, dass unmittelbar nördlich an das Plangebiet der mit Nummer 28 gekennzeichnete wertvolle Gehölzbestand angrenzt. Das sehen wir hinsichtlich der zu erwartenden Ammoniakemissionen kritisch. Die negativen Auswirkungen von Ammoniakemissionen auf Gehölze sind bekannt. Sie führen zu einem erhöhter Stickstoffeintrag in den Boden und damit zur Eutrophierung. Dadurch werden unter aeroben Bedingungen Bakterien begünstigt, die N zu Nitrat oxidieren. Dadurch werden H-Ionen frei, die zur Bodenversauerung führen. Versauerte Böden haben wiederum negative Auswirkungen auf*	Entwicklungsplanes festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung (10) wurden seitens des Planungsträgers, der Region Magdeburg, keine Bedenken geäußert (vgl. Punkt 11 dieser Abwägung). Hinsichtlich des oben beschriebenen Bestandsschutzes, der sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes bezieht, wird in Hinblick auf die Festlegungsgenauigkeit des REP, welcher gerade in dem Bereich eine Unterbrechung der Schraffur enthält, daran festgehalten, dass die Festlegungen auf die vorliegende Planung nicht zutreffen. In Anbetracht der regionalplanerischen Anforderungen an die Versorgung der ländlichen Gemeinden sollen, wie auch schon im Umweltbericht dargelegt ist, weitergehende Möglichkeiten geprüft werden. Der Umweltbericht soll um die Hinweise zu im Umfeld vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und der durch die betrieblichen Ammoniakemissionen zu	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Vegetation und Bodenorganismen z.B. Bakterien oder Mykorrhyza von Pflanzen. Außerdem werden Aluminiumionen frei, die phytotoxisch sind. *Des weiteren kann Ammoniak als gasförmiger Stoff direkt über die Luft bzw. in gelöster Form nach Niederschlagsereignissen in Form von Ammoniumionen aufgenommen werden. Im Gegenzug werden Kalium- und Magnesiumkationen ausgeschieden. In der Pflanze findet eine Entgiftung durch Einbau von NH3 und NH4 in Aminosäuren statt. Diese Entgiftung ist mit erhöhtem Energieverbrauch von Kohlenhydraten verbunden. Ein Überangebot von NH3 und NH4 führt zur Hemmung der Photosynthese, gehemmtes Pflanzenwachstum, geschädigte Zellmembranen, Sinken der Frosthärte, Reduzierung des Feinwurzelsystems, Vitalitätsminderung. Wenn man davon ausgeht, dass ein critical load für Laubwald von 5-20 kg N/ha/a angenommen wird und eine Vorbelastung im Freiland von ca. 19 kg N/ha/a vorhanden ist (Landwirtschaft, Industrie, Verkehr),erkennt man, dass jede weitere Zusatzbelastung Schadwirkungen induzieren kann. Diese müssen ausgeschlossen werden, um eine Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes auszuschließen. Das jedoch dürfte schwierig werden, da selbst dem Umweltbericht zu entnehmen ist, dass eine vollständige Vermeidung von Ammoniakemissionen betriebsbedingt nicht möglich ist.* *Aufgrund der o.a. Bemerkungen und Hinweise ist es uns nicht möglich mit derzeitigem Kenntnisstand der Änderung des FNP zuzustimmen.* *An einer weiteren Beteiligung am Verfahren, insbesondere auch am vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sind wir interessiert.*	erwartende Konflikte ergänzt werden. Auch hier können konkrete Aussagen erst für die konkret geplante Auslegung der Anlage getroffen werden. Grundsätzlich trifft der hier vorliegende Flächennutzungsplan nur generelle Planungsaussagen. Er erhält keine unmittelbare Rechtswirkung, was bedeutet, dass hierdurch noch keine Zulässigkeit eines Bauvorhabens begründet wird. Daher bestehen auch nur geringe Darstellungsmöglichkeiten und Beurteilungsspielräume. Er ist durch den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der rechtsverbindliche Festsetzungen trifft, umzusetzen. Im vorliegenden Fall wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu Grunde liegen, für den dann auch Fachgutachter konkrete Nachweise vorlegen können. Insofern können dann erst die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen konkret dargelegt werden. Im Entwurf der Begründung soll das Kapitel	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				4.4.2.1 „Vermeidung von Emissionen“ der Begründung sinngemäß um diese Klarstellung ergänzt werden. Dort soll auch dargelegt werden, dass in der Bauleitplanung für die hier geplanten, auch immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben, die immissionsschutzrechtlich relevanten Aspekte nur insoweit zu ermitteln und zu bewerten sind, dass auf dieser Grundlage eine positive Aussage einer voraussichtlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann. Welche Detailregelungen hinsichtlich der betriebstechnischen Verfahren zu treffen sind, ist hingegen nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern des danach noch erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch der jeweilige Stand der Technik berücksichtigt wird und sogar nachträgliche Anordnungen getroffen werden können.	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
32	Landesverband Sachsen-Anhalt des BNU e.V., Magdeburg	-	*(Keine Stellungnahme)*	-	**Zur Kenntnis.**
33	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	21.12.2018	*Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitung und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.*	Anlagen des TÖB sind von der Planung nicht betroffen.	**Zur Kenntnis.**
34	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg	31.01.2019	*Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die o. g. Planung mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Genthin als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche des Standortes der Schweinezuchtanlage Gladau nunmehr als Sondergebiet für Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale darzustellen, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.*	Durch die Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist. Die Behörde gibt daher keine landesplanerische Stellungnahme ab. Nach Abschluss des Verfahrens, werden der Behörde die Kopie der Bekanntmachung, die	**Zur Kenntnis.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. *Hinweis zur Datensicherung* *Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.*	Planzeichnung mit Begründung für die Übernahme in das Raumordnungskataster übergeben.	
35	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Magdeburg	07.02.2019	*Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.* *Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH im ausgewiesenen Änderungsbereich (Gemarkung Gladau, Flur 4) keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.*	Die Belange des TÖB sind nicht betroffen.	**Zur Kenntnis.**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin
März 2018
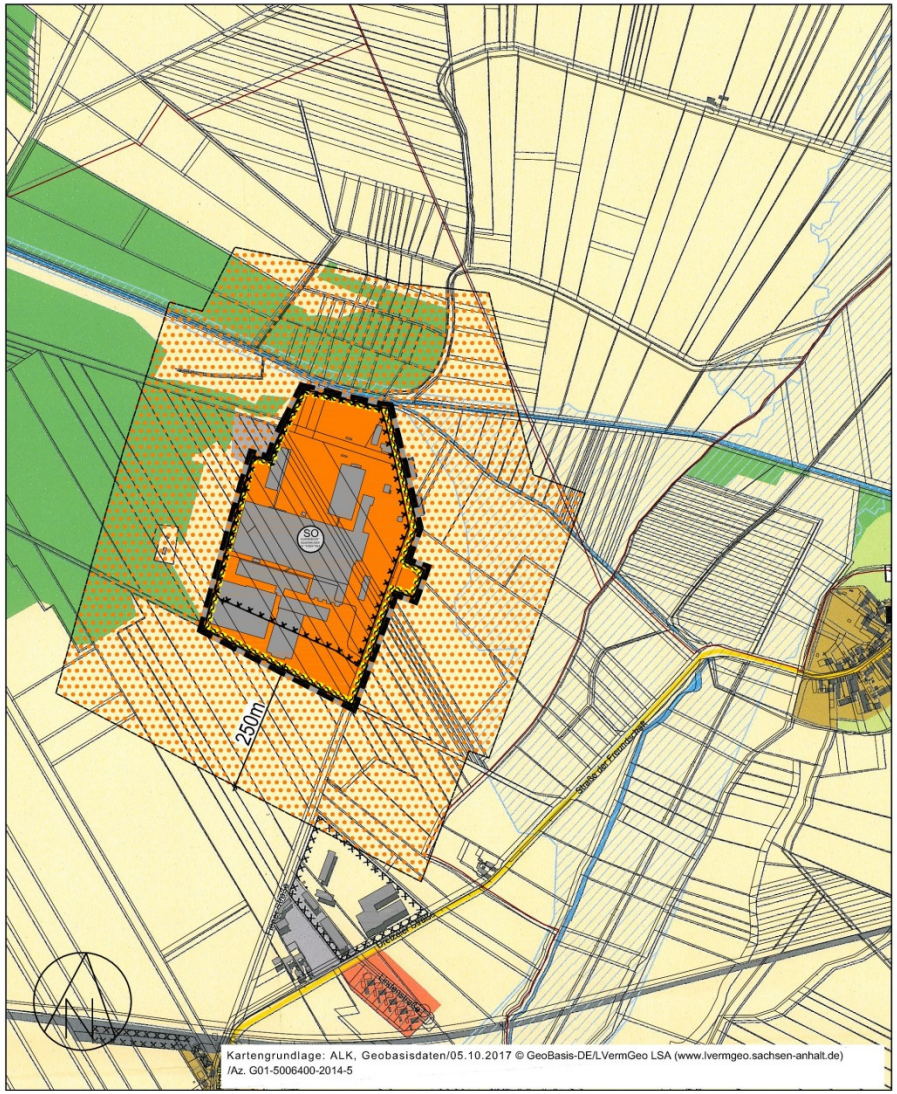
Anhang 1: Auszug aus wirksamen FNP mit Darstellung des Achtungsabstandes (250 m) gem. Konvention der KAS32